LG Stuttgart v. 4.6.25 - 27 O 280/24 zur Frage der Sozialversicherungsfreiheit eines GGF

Leitsatz der Entscheidung:

Ist der Lohnbuchhalter dafür verantwortlich, dass der Geschäftsführer einer GmbH sozialversicherungsrechtlich fehlerhaft als Selbständiger behandelt worden ist und keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, während bei pflichtgemäßer Beratung durch eine Satzungsänderung die Voraussetzungen der Sozialversicherungsfreiheit geschaffen worden wären, so muss sich die GmbH auf ihren Anspruch auf Ersatz des Schadens in Form nachzuentrichtender Sozialversicherungsbeiträge auch im Falle konsolidierter Schadensberechnung nicht den Barwert der vom Geschäftsführer erworbenen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung als Vorteil anrechnen lassen. Ein zu berücksichtigender Vorteil liegt erst vor, wenn aufgrund der Anwartschaften tatsächlich Rentenzahlungen erfolgen.(Rn.84)(Rn.85)(Rn.88)

1. Sozialversicherungsfreiheit des Gesellschafter-Geschäftsführers (Rn. 37 ff.)

Das Landgericht Stuttgart 27 O 280/24 stellt zunächst die Entwicklung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Frage dar, wann ein Gesellschafter-Geschäftsführer sozialversicherungsfrei ist:

- **Frühere Rechtsprechung**:
  Ein Geschäftsführer ist sozialversicherungsfrei, wenn er aufgrund seiner Beteiligung **maßgeblichen Einfluss** auf die Willensbildung der GmbH hat und damit unliebsame Weisungen verhindern kann. Dies wurde regelmäßig bei einer **Beteiligung von mindestens 50 %** angenommen. Gleichgestellt wurde der Fall einer **Sperrminorität** durch Satzungsregelungen, die es erlauben, Weisungen zu blockieren.
  Teilweise wurde auch eine faktische Selbständigkeit anerkannt, wenn der Geschäftsführer aufgrund familiärer Rücksichtnahmen wie ein Alleininhaber die Geschäfte führen konnte („Kopf-und-Seele“-Rechtsprechung).:
  - BSG, Urteil vom **08.08.1990 – 11 RAr 77/89**, ZIP 1990, 1566.
  - Gleichstellung einer Sperrminorität: BSG, Urteil vom **08.08.1990**, aaO, S. 1567.
  - Anerkennung einer faktischen Selbständigkeit aufgrund familiärer Rücksichtnahmen („Kopf-und-Seele“): BSG, Urteil vom **30.01.1990 – 11 RAr 47/88**, BSGE 66, 168, juris Rn. 20 f.
- **Übergangsentscheidung**:
  Das BSG betonte stärker die **formale Rechtsmacht** aus Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Familiäre Rücksichtnahmen reichen nicht aus, da im Falle eines Zerwürfnisses die rechtlichen Mehrheitsverhältnisse wieder ausschlaggebend sind. Eine bloße „Schönwetter-Selbständigkeit“ wurde verworfen.:

- BSG, Urteil vom **29.08.2012 – B 12 KR 25/10 R**, BSGE 111, 257, juris Rn. 32 f.

- **Neuere gefestigte Rechtsprechung**:
  Klare Absage an die „Schönwetter-Selbständigkeit“, Betonung der **formalen Rechtsmacht** Entscheidend ist allein, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer **gesellschaftsrechtlich abgesichert** ist, unliebsame Weisungen verhindern zu können. Nur satzungsmäßige Rechte (z. B. Mehrheitsbeteiligung oder Sperrminorität) begründen Selbständigkeit; familiäre Bindungen oder faktische Einflussmöglichkeiten sind unbeachtlich.

  - BSG, Urteil vom **29.07.2015 – B 12 KR 23/13 R**, BSGE 119, 216, juris Rn. 29 f.
  - BSG, Urteil vom **14.03.2018 – B 12 KR 13/17 R**, BSGE 125, 183, juris Rn. 20.
  - BSG, Urteil vom **19.09.2019 – B 12 R 25/18 R**, BSGE 129, 95, juris Rn. 15.
  - BSG, Urteil vom **19.09.2020 – B 12 KR 30/19 R**, NZS 2021, 3907, juris Rn. 21.
- **Ergebnis im Fall**:
  Da C. D. nur **1/3 der Anteile** hielt und die Satzung keine Sperrminorität vorsah, war er stets von den beiden Mitgesellschaftern überstimmbar. Das LG Stuttgart stellt klar, dass er damit als **abhängig Beschäftigter** sozialversicherungspflichtig war.

2. Schadensmindernde Funktion künftiger Rentenleistungen (Rn. 84 ff.)

Das LG Stuttgart prüft die Frage, ob Rentenanwartschaften als Vorteil den Schaden mindern:

- **Grundsatz der Vorteilsausgleichung**:
  Vorteile sind auf den Schadensersatz anzurechnen, wenn dies dem Zweck entspricht und den Geschädigten nicht unbillig belastet.
  Maßgeblich verweist das Gericht auf die ständige Rechtsprechung des BGH:
  - BGH, Urteil vom **08.02.2024 – IX ZR 137/22**, BGHZ 239, 324, juris Rn. 10 ff.
  - Hier stellte der BGH klar, dass die Feststellungsklage den Grund eines Anspruchs betreffen darf, nicht aber bloße Berechnungselemente.
- **Rentenanwartschaften**:
  - Sie stellen **bloß künftige Vorteile** dar, die erst mit Rentenzahlung realisiert werden.
  - Eine Anrechnung zum Barwert würde den Geschädigten unzumutbar belasten und den Ersatzanspruch faktisch entwerten.
  - Erst tatsächliche **Rentenleistungen** können eine Anrechnung auslösen.
  - Bis dahin bleibt der Ersatzanspruch ungekürzt.
- **Dogmatische Begründung**:

- Die GmbH wollte von Anfang an Sozialversicherungsfreiheit und private Vorsorge.
- Eine zwangsweise Umleitung in die gesetzliche Rentenversicherung stellt daher eine ungewollte Vermögensumschichtung dar.
- Künftige Rentenzahlungen können ggf. über **§ 812 BGB (Bereicherungsrecht)** zurückgefordert werden.

Fazit:
Das LG Stuttgart folgt der Linie des BSG: Sozialversicherungsfreiheit setzt eine **formale, satzungsmäßige Rechtsmacht** voraus – nicht bloß familiäre Rücksichtnahme. Im Schadensrecht lehnt das Gericht die **sofortige Anrechnung von Rentenanwartschaften** ab und verweist auf den Grundsatz, dass Vorteile erst bei Realisierung anzurechnen sind. Der BGH (Urteil vom 08.02.2024 – IX ZR 137/22) wird dafür herangezogen, dass eine Feststellungsklage nur den Anspruchsgrund, nicht aber hypothetische Vorteile betrifft.

Chronologische Übersichtstabelle der zitierten Entscheidungen des BSG mit Jahr, Gericht, Aktenzeichen und Kernaussage:

Jahr	Gericht	Aktenzeichen	Kernaussage
30.01.1990	BSG	11 RAr 47/88	Anerkennung faktischer Selbständigkeit („Kopf-und-Seele“), wenn Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund familiärer Rücksichtnahme wie ein Alleininhaber handeln kann.
08.08.1990	BSG	11 RAr 77/89	Sozialversicherungsfreiheit bei ≥ 50 % Anteilen oder Sperrminorität durch Gesellschaftsvertrag.
29.08.2012	BSG	B 12 KR 25/10 R	Erste Abkehr von „Kopf-und-Seele“: entscheidend sei die **formale Rechtsmacht**, nicht familiäre Harmonie („Schönwetter-Selbständigkeit“ unzureichend).
29.07.2015	BSG	B 12 KR 23/13 R	Aufgabe der alten Rechtsprechung: Nur gesellschaftsvertraglich gesicherte Rechtsmacht, Weisungen abzuwehren, begründet Selbständigkeit.
14.03.2018	BSG	B 12 KR 13/17 R	Bestätigung: bloße faktische Handlungsfreiheit reicht nicht; maßgeblich ist die Satzung.
19.09.2019	BSG	B 12 R 25/18 R	Konkretisierung: familiäre Verflechtungen irrelevant; ausschlaggebend bleibt die formale Rechtsstellung.
19.09.2020	BSG	B 12 KR 30/19 R	Endgültige Festigung der Linie: „Schönwetter-Selbständigkeit“ ist nicht anerkennbar; nur satzungsmäßige Rechte zählen.
08.02.2024	BGH	IX ZR 137/22, BGHZ 239, 324	Feststellungsklage kann den Anspruchsgrund betreffen, nicht aber hypothetische Berechnungsfragen; Vorteile sind erst anzurechnen, wenn sie tatsächlich realisiert werden.

Damit wird deutlich:

- Bis 1990: Anerkennung faktischer Selbständigkeit (Kopf-und-Seele).
- 2012: Bruch mit dieser Linie – Betonung der formalen Rechtsmacht.
- Ab 2015: Klare Festlegung durch BSG – nur Satzung / Sperrminorität / Mehrheitsanteile sichern Selbständigkeit.
- 2024: BGH zur Vorteilsausgleichung – künftige Rentenanwartschaften mindern den Schaden erst bei tatsächlichem Zufluss.
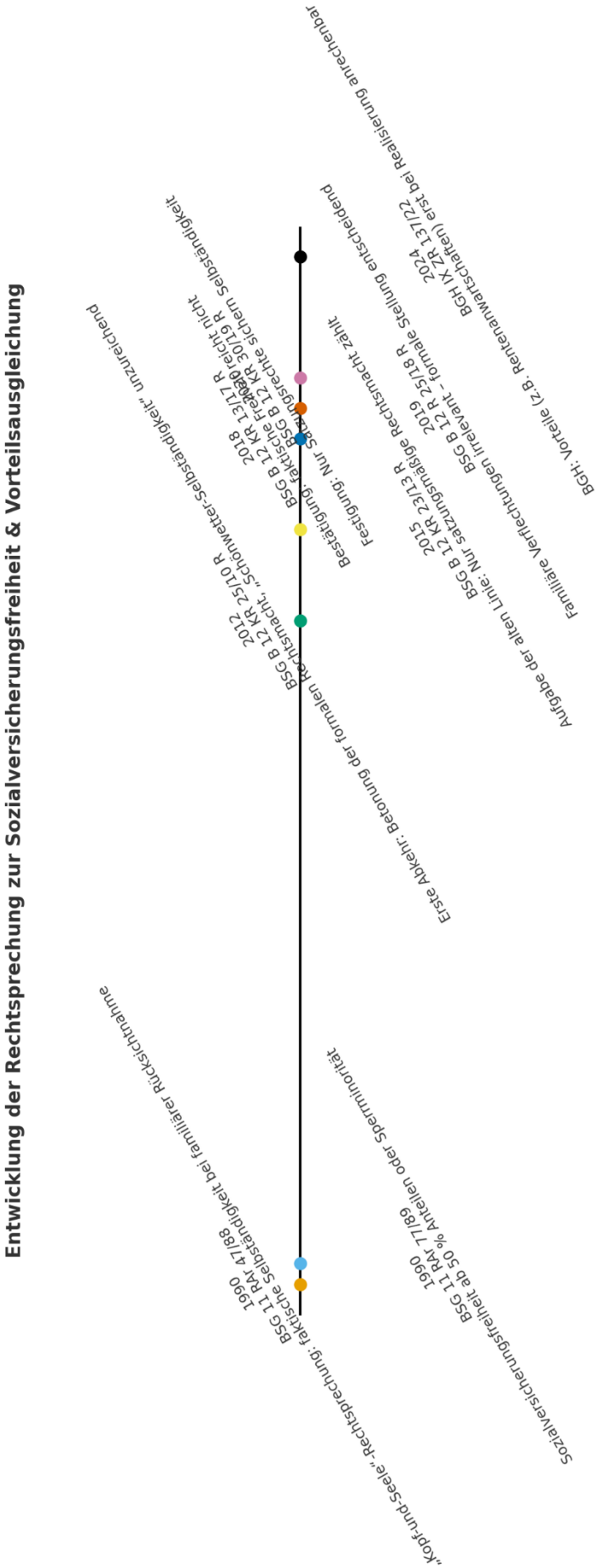
Entwicklung der Rechtsprechung zur Sozialversicherungsfreiheit & Vorteilsausgleichung